

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 25.11.2021,  
Zahl GR-2021/05/04 mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr  
2021 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der Fassung  
LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

## § 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|   |                |
|---|----------------|
| Einzahlungen:                                     | € 3.653.800,00 |
| Auszahlungen:                                     | € 3.765.600,00 |
| <hr/>   |                |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € -111.800,00  |

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|  |                |
|--|----------------|
| Erträge:   | € 2.885.400,00 |
| Aufwendungen:  | € 2.922.900,00 |
| <hr/>  |                |
| Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € -37.500,00   |

## § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige  
Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 430.650,00

**§ 5**  
**Anlagen und Beilagen**

1. 2. Nachtragsvoranschlag 2021 der Gemeinde Neuhaus inkl. textlicher Erläuterungen
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2021-2025

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrick Skubel